

68. Erstreckt sich die nach § 94 Ziff. 1 in Verbindung mit § 89 G.R.G. begründete Kostenzahlungspflicht des Klägers auch auf die durch eine Widerklage verursachten Gerichtskosten? (Jahresrechnung).

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 16. Mai 1904 i. S. R. (Rl.)
w. W. (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 51/03.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vereinigten Zivilsenate haben die in der Überschrift bezeichnete, zwischen dem I. Zivilsenat einerseits und dem II. und III. Zivilsenat andererseits streitig gewordene Rechtsfrage dahin entschieden:

„Bei Aufstellung der Jahresrechnung nach § 94 Ziff. 1 des deutschen Gerichtskostengesetzes sind dem Kläger diejenigen Gebühren und nicht unter § 89 Satz 2 daselbst fallenden Auslagen nicht zur Last zu legen, welche wegen einer von dem Beklagten erhobenen Widerklage aufzunehmen sind.“

Gründe:

„Nach § 94 Ziff. 1 G.R.G. werden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schon vor der Beendigung der Instanz mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Wer der Schuldner für diese in die Jahresrechnung aufzunehmenden Gebühren und Auslagen sei, muß aus der Bestimmung des § 89 daselbst entnommen werden. Der § 89 lautet in seinem ersten, hier allein interessierenden Satze:

„In Ermangelung eines anderen Schuldners (§ 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen.“

Der III. Zivilsenat in dem Beschlusse vom 23. September 1902 i. S. W. w. St., Beschw.-Rep. III. 153/02 — abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 197 flg. — und der II. Zivilsenat in dem Beschlusse vom 24. Februar 1903 i. S. W. w. Sch., Beschw.-Rep. II. 11/03 — abgedruckt daselbst Bd. 54 S. 63 flg. — haben der Vorschrift die Auslegung gegeben, daß das Verfahren der Instanz auch das Verfahren über die Widerklage umfasse, und daß daher der Kläger als derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt habe, im

Fälle des § 94 Ziff. 1 der Schuldner nicht nur der für die Klage, sondern auch der für die Widerklage zu berechnenden Kosten sei.

Der I. Zivilsenat will in der ihm vorliegenden Beschwerdesache die Frage im entgegengesetzten Sinne entscheiden. Er hat deshalb die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate eingeholt (§ 137 Abs. 1 O.R.G.).

Die vereinigten Zivilsenate sind der Auffassung des I. Zivilsenats beigetreten.

Die entgegengesetzte Ansicht des II. und des III. Zivilsenats kann die Bedeutung des Wortes „Instanz“, wie es das Gerichtskostengesetz in wesentlicher Übereinstimmung mit der Zivilprozessordnung gebraucht, für sich geltend machen. Wenn man davon absteht, daß durch die besonderen Vorschriften in den §§ 32, 33, 89 O.R.G. gewisse Abschnitte des Verfahrens, die an sich Teile des anhängigen Verfahrens sind, für die Gebührenhebung ausgeschieden und zu „neuen“ Instanzen und „besonderen“ Rechtsstreitigkeiten erklärt werden, so darf mit Beschränkung auf das zivilprozessuale Verfahren unter „Instanz“ im Sinne des Gesetzes die Gesamtheit der Tätigkeit verstanden werden, welche das Gericht einer bestimmten im Rechtsmittelzuge geordneten Stufe vorzunehmen hat, um den ganzen zum Prozesse gehörigen Stoff zu erledigen. Innerhalb der Instanz gibt es — von den vorerwähnten, hier unerheblichen Ausnahmen abgesehen — nicht noch weitere Instanzen; insbesondere bietet das Gesetz keinen Anhalt für die Annahme, daß für Klage und Widerklage, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden (§ 145 Abs. 2 Z.P.D.), je eine besondere Instanz bestehe. Vielmehr fällt unter den Begriff der einheitlichen Instanz unbedenklich auch diejenige Tätigkeit des mit der Klage befaßten Gerichts, welche sich auf die Widerklage, ausschließlich oder zugleich mit der Klage, bezieht. Dafür, daß gerade im § 89 das Wort „Instanz“ in einem anderen, zwischen Klage und Widerklage unterscheidenden Sinne gebraucht sei, fehlt es an jeder Grundlage.

Nicht ebenso überzeugend ist die weitere Begründung der dissentierenden Senate, wenn sie ausführen, daß „das Verfahren der Instanz“, wovon der § 89 spricht, gleichbedeutend mit „die Instanz“, und unter demjenigen „welcher das Verfahren beantragt hat“, nichts anderes zu verstehen sei, als „der Antragsteller der Instanz“. Müßte man diese Auffassung als richtig anerkennen, so wäre freilich die

Folgerung unabweislich, daß dem Kläger, der in diesem Sinne unzweifelhaft der Antragsteller der Instanz ist, auch die durch die Widerklage entstandenen Kosten zur Last fallen. Vor einer so bestimmten Vorschrift des Gesetzes müßten dann bloße Rücksichten auf die Unbilligkeit des Ergebnisses zurücktreten. Es ist indessen daran festzuhalten, daß das Gesetz eben nicht von der „Instanz“, sondern von dem „Verfahren der Instanz“ spricht. Lediglich stilistische Erwägungen reichen nicht aus, um diese Fassung zu erklären, die, wenn die Gleichstellung von Verfahren und Instanz begründet wäre, eine vollkommene Tautologie sein würde.

Von „Verfahren“ redet das Gerichtskostengesetz sehr häufig und in verschiedener Bedeutung. Mit der „Instanz“ deckt sich das „Verfahren“ nicht. Es kann darüber hinausgehen und die Gesamtheit des Verfahrens in allen Instanzen sein (vgl. §§ 86. 90). Andererseits wird das Wort auch gebraucht, um innerhalb der Instanz besondere Abschnitte oder Ausschnitte zu bezeichnen (vgl. §§ 30. 31. 94 Biff. 2). Im § 93 werden sich „Verfahren“ und „Instanz“ geradezu entgegengesetzt: die Fälligkeit der Gerichtskosten soll eintreten, „sobald das Verfahren oder die Instanz beendet ist“. Notwendig ist es daher keineswegs, im § 89 Satz 1 das Wort „Verfahren“ nur als eine lediglich pleonastische Erläuterung der „Instanz“ zu verstehen; vielmehr ist man berechtigt, ihm auch hier seine technische, von der Instanz verschiedene Bedeutung beizulegen. Dann aber führt die Auslegung nicht dahin, das Verfahren mit der Instanz gleichzustellen, sondern es ergibt sich, daß von einem Verfahren die Rede ist, das an die Instanz gebunden, aber mit dieser nicht identisch ist, also von einem Verfahren in der Instanz. Der Wortlaut des Gesetzes verbietet es demgemäß nicht, die Vorschrift auch auf ein Verfahren, das nicht das gesamte in die Instanz fallende Verfahren ist und in dieser Gesamtheit urfächlich zuletzt auf den Antrag des Klägers zurückzuführen wäre, zu beziehen und für dieses abgegrenzte Verfahren denjenigen, welcher es beantragt hat, als Kostenschuldner anzusehen. Daß aber bei einem Rechtsstreite, worin Klage und Widerklage erhoben sind, nach § 89 Satz 1 auch wirklich in diesem Sinne zwischen dem Verfahren, welches der Kläger beantragt hat, und dem Verfahren, welches der Widerkläger beantragt hat, zu unterscheiden sei, dafür sprechen nach Ansicht der vereinigten Zivilsenate überwiegende Gründe.

Vor allem kommen die Motive in Betracht. Die Regelung der Kostenpflicht in § 89 ist subsidiär; sie greift nur Platz, wenn der Kostenschuldner nicht schon nach § 86 durch gerichtliche Entscheidung oder durch Übernahmeerklärung bestimmt ist. Allein wie die Motive in der Begründung zum Abschn. 6 G.R.G. (S. 98/100) hervorheben, ist die subsidiäre Regelung eigentlich die prinzipmäßige. Den Rechtsgrund für die Erhebung der Gerichtsgebühren erblicken die Motive in dem Besteuerungsrechte des Staates und leiten daraus für die Heranziehung der Rechtsuchenden zur Kostenzahlung als eine zugleich billige Konsequenz ab, daß ein Teil der zur Aufbringung der Kosten der Rechtspflege notwendigen Steuern denjenigen aufzulegen sei, welche die Justizeinrichtungen für sich in Anspruch nehmen. In Anwendung auf den Zivilprozeß wird demgemäß als grundsätzliche Aufgabe hingestellt, diejenige Partei zu bestimmen, welche die richterliche Tätigkeit veranlaßt habe, und es wird als solche im allgemeinen der Antragsteller bezeichnet. Die Motive machen aber geltend, daß sich bei einem Rechtsstreite, der aus einem Komplex gerichtlicher Handlungen bestehe, ein solches Prinzip nicht rein durchführen lasse. Auf den ganzen Rechtsstreit bezogen, lehnen sie es ab, daß man die Partei, welche das Verfahren beantragt hat, deshalb schon als Extrahent für alle einzelnen Handlungen ansehen dürfe. Andererseits betonen sie, daß die Frage, wer als der Antragsteller zu gelten habe, eine Frage, der sie den Sinn beilegen, welcher Partei überwiegend die Rolle des betreibenden Teils zufalle, nach dem Gebührensystem des Gesetzes auch nicht für jede richterliche Handlung geprüft werden könne, vielmehr diese Prüfung für die in einen und denselben Prozeßabschnitt fallenden Handlungen zusammengefaßt werden müsse. Dies gelte zunächst von einer Instanz. Die Motive fahren dann fort, daß auch innerhalb der durch die Klage eingeleiteten Instanz der Beklagte als vorwiegend aktiver Teil auftreten könne; sie finden aber, daß Rücksichten auf die praktische Durchführbarkeit und auf die Billigkeit es verböten, deshalb auch den Beklagten mit Kosten zu belegen. In erster Linie geben die Motive diese Begründung allerdings zur Rechtfertigung dafür, daß die primäre Regelung der Kostenpflicht in § 86 den prinzipiellen Standpunkt überhaupt verläßt. Aber die Begründung soll doch auch rechtfertigen, warum das Gesetz, wenn ein Kostenschuldner nach § 86 nicht vorhanden ist, subsidiär „auf dem

zuerſt entwickelten Rechtsſtandpunkte“ verharret, „wonach derjenige, welcher das Verfahren der Inſtanz beantragt hat, Schuldner der Staatskaſſe . . . iſt“ (§. 100). Die Darlegungen der Motive zeigen, daß die „Inſtanz“ vorwiegend eine limitative Bedeutung hat: der Kläger ſoll nicht deßwegen, weil er das Klageverfahren beantragt hat, als Antragſteller für den ganzen Prozeß, auch in den höheren Inſtanzen, angeſehen werden und für den ganzen Prozeß Koſtenſchuldner ſein. Von beſonderer Bedeutung für die vorliegende Frage aber ſind die Erörterungen, womit die Motive begründen, daß der Beklagte nicht zu den Koſten der Inſtanz dürfte herangezogen werden. In der ganzen, eingehenden Ausführung iſt nur die Rede von der Klage, dem Kläger und dem Beklagten, gar nicht aber von den Verhältniſſen, welche inſolge der Erhebung einer Widerklage eintreten. Die Motive machen, wie bemerkt, ſelbſt auf das Bedenken aufmerkſam, daß doch auch der Beklagte als vorwiegend aktiver Teil auftreten könne. Als Beiſpiele des aktiven Auftretens des Beklagten führen ſie aber nur an: die durch ſeine Anträge hervorgerufenen Beweisverhandlungen, die mündliche Verhandlung über Einredebehauptungen, die Fortſetzung des Verfahrens inſolge eines Widerspruchs des Beklagten gegen die Klagezurücknahme. Der Widerklage wird nicht mit einem Worte gedacht. Es iſt völlig ausgeſchloſſen, daß der Verfaſſer der Motive die Möglichkeit einer Widerklage ganz überſehen haben ſollte. Dann aber findet der Umſtand, daß hier die Widerklage gar nicht erwähnt iſt, obgleich doch bei ihr der Beklagte am allerentſchiedenſten in der aktiven Rolle eines betreibenden Teils erſcheint, ſeine Erklärung nur in der Annahme, daß die Ausführungen der Motive für das Verhältniß der Klage zur Widerklage nicht gelten ſollten. Zur Unterſtützung mag noch auf folgendes verwieſen werden. Als weiteren Grund für die Koſtenpflicht des Klägers machen die Motive geltend, daß der Beklagte meiſt nur unfreiwillig durch die ihm aufgezwungene Rechtsverteidigung in die Stellung eines betreibenden Teils gedrängt werde. Dies trifft für die bloße Rechtsverteidigung des Beklagten zu; von ſeinem Vorgehen als Widerkläger würde man es aber nicht mehr ſagen dürfen.

Aus den Motiven kann man daher wohl die Abſicht des Geſetzgebers herausleſen, daß es nicht entſcheidend ſein ſolle, welche Partei die einzelne richterliche Handlung beantragt habe, ſondern daß ſich

der Begriff des Antragstellers auf das Verfahren in seiner Einheit beziehe, und diese Absicht hat im Gesetz ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden. Daß aber die Einheit des Verfahrens unterschiedslos auf das ganze Verfahren der Instanz zu erstrecken wäre, das folgt aus den Motiven nicht. Vielmehr bieten diese einen deutlichen Anhalt für die Annahme, daß nur dasjenige Verfahren bezeichnet werden sollte, welches die jeweilige Rechtsverfolgung und die darauf gerichtete Rechtsverteidigung umfaßt, so daß für Klage und Widerklage zwei zu unterscheidende Verfahren gegeben sind.

Mit dem Wortlaute des Gesetzes ist diese Auslegung, wie oben dargelegt worden ist, wohl vereinbar, um so mehr als aus § 94 Ziff. 2 erhellt, daß dem Gesetze der Begriff des vom Widerkläger „beantragten Verfahrens“ bekannt ist. Auch mit den anderen Vorschriften des Gesetzes steht sie nicht in Widerspruch. Allerdings sind daraus auch keine Argumente für die Richtigkeit dieser Auslegung zu gewinnen. Es muß den Ausführungen der dissentierenden Senate zugegeben werden, daß für eine solche Beweisführung weder die Vorschrift in § 81 Abs. 2, welche die ganz andere Frage der Kostenvorschulpflicht betrifft, noch der sachliche Inhalt der in § 94 Ziff. 2 gegebenen Sonderbestimmung verwendbar ist.

Unter diesen Umständen ist es von wesentlicher Bedeutung, daß nur diejenige Auslegung des § 89 Satzes 1, welche zwischen dem Verfahren zur Klage und dem Verfahren zur Widerklage unterscheidet, zu einem angemessenen und billigen Ergebnisse führt, während durch die entgegengesetzte Auslegung, wie allseits anerkannt ist, die Interessen des Klägers in hohem Grade gefährdet werden. Durch die streitige Vorschrift in Verbindung mit § 94 Ziff. 1 kann die Partei, die danach die Gebühren und Auslagen zu tragen hat, trotz bestem Recht und ohne jedes eigene Verschulden zur Zahlung bedeutender Gerichtskosten gezwungen sein, und es hilft ihr auch nichts, wenn nachträglich der Gegner in die Kosten verurteilt wird. Von der Gerichtskasse erhält sie die bereits gezahlten Kosten nicht zurück, und für die noch nicht bezahlten bleibt sie neben dem Gegner verpflichtet. Sie ist auf den Erstattungsanspruch beschränkt. Ist diese Partei der Kläger, und ist dem Beklagten das Armenrecht bewilligt, so wird der Erstattungsanspruch meist ohne Wert sein. Der Kläger selbst wird durch das dem Gegner erteilte Armenrecht von seiner

Kostenschuld aus § 89 und § 94 Ziff. 1 nicht befreit (§ 120 B.P.O.). Wenn nun für den Kläger nur diejenigen Kosten in Frage stehen, welche durch die Klage und die Verteidigung gegen die Klage verursacht sind, so ist gegen diese Ordnung der Kostenzahlungspflicht nichts Wesentliches einzuwenden. Es ist eben doch der Kläger, der nach freiem Entschlusse den Rechtsstreit begonnen und dadurch den Beklagten zur Verteidigung genötigt hat. Er mußte sich überlegen, daß er nach Maßgabe des erhobenen Anspruchs auch für die Gerichtskosten verhaftet werden könne. Ganz anders aber liegt die Sache, wenn der Kläger auch für die Gerichtskosten aufkommen soll, welche durch das Verfahren über eine Widerklage entstanden sind. Die Widerklage ist nicht bloße Verteidigung, sie ist ein selbständiger Angriff.

Vgl. Beschl. der vereinigten Zivilsenate vom 21. Juni 1902, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 8/9.

Von einem ursächlichen Zusammenhange der Widerklage mit dem Klageantrage darf nicht gesprochen werden, wenn auch die Klage die notwendige Voraussetzung für die Widerklage bildet. Durch die Widerklage wird ein neuer, willkürlicher Faktor in das Verfahren eingeführt, den der Kläger in vielen Fällen gar nicht voraussehen konnte. Die Widerklage kann aber auch und wird sehr oft die Grundlagen für die Gerichtskostenberechnung völlig verändern und, wenn auch die Kosten der Widerklage zu Lasten des Klägers gehen sollen, den Vorteil, den die Motive S. 100 der Vorschufserhebung nachrühmen, nämlich dem Kläger die von ihm übernommene Gefahr des Rechtsstreits vorzuführen, ganz illusorisch machen. Es handelt sich auch nicht bloß um eine geringe Mehrbelastung des Klägers; je nach dem Streitwerte der Widerklage können sehr hohe Kostenbeträge in Frage stehen. Es ist danach klar, daß, wenn man dem Kläger alle Kosten zuweist, ihm eine Verpflichtung aufgebürdet wird, für die man vergeblich nach einer sachlichen Rechtfertigung sucht, und bei der man sich deshalb nur dann beruhigen könnte und müßte, wenn das Gesetz diese weitgestreckte Kostenzahlungspflicht unzweideutig vorschriebe. Dies ist nach dem Ausgeführten nicht der Fall.

Allerdings gewährt der § 94 Ziff. 1 selbst ein gewisses Schutzmittel für den Zahlungspflichtigen: „die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden“. In der weiteren

Frist kann eine gerichtliche Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergehen, welche die §§ 89, 94 Ziff. 1 außer Anwendung setzt. Indessen auch wenn man ganz davon absieht, daß die Möglichkeit einer Korrektur die Bedenken gegen die grundsätzliche Lösung nicht beseitigen kann, ist dieses Schutzmittel schon an sich nur von zweifelhaftem Werte. Die Erstreckung der Fristen liegt im Ermessen des Gerichts und wird gerade da, wo es dem Kläger am meisten darauf ankommt, bei Armut des Gegners, mit Rücksicht auf die Interessen der Staatskasse häufig versagt werden. Denn wie die Motive S. 105 hervorheben, ist nicht schon die Schullosigkeit des Klägers an der längeren Dauer der Instanz ein ausreichender Grund für die Fristerstreckung. Für die Praxis verliert das Schutzmittel auch dadurch an Bedeutung, daß die Erstreckung nicht mehr erfolgen kann, wenn die Frist abgelaufen ist, während doch die Partei gewöhnlich erst durch die Anforderung der Kosten auf ihre Zahlungspflicht aufmerksam wird. Die Zulassung der Fristerstreckung in § 94 Ziff. 1 bietet dem Kostenpflichtigen das einzige Mittel, um sich den Nachteilen zu entziehen, welche ihm die Anwendung der §§ 89, 94 Ziff. 1 in einem früheren Zeitpunkte bringen würde; darüber aber, welche Kosten von ihm zu erheben seien, kann aus dem Bestehen dieses Schutzbehelfes, auch wenn er noch so wirksam wäre, nicht das Geringste entommen werden. Etwas anderes besagen auch die Motive nicht, wenn sie a. a. O. bemerken, daß nur das vorgeschlagene Mittel übrig bleibe, „um Unbilden und Härten abzuwenden, welche aus der Erhebung sämtlicher Gebühren vom Kläger der Instanz . . . sich ergeben könnten“. Denn was unter den „sämtlichen Gebühren“ zu verstehen sei, welche vom Kläger der Instanz erhoben werden, darüber entscheidet nur die Auslegung des § 89.

Zuzugeben ist, daß bei der Unterscheidung zwischen dem Klageverfahren und dem Widerklageverfahren in § 89 Schwierigkeiten für die Kostenberechnung entstehen können. Dadurch, daß die Gebühren nicht für die einzelnen richterlichen Handlungen, sondern als Verhandlungs-, Beweis-, Entscheidungsgebühren je für die Gesamtheit der in der Instanz vorkommenden gleichartigen Handlungen des Gerichts angelegt werden, wird es unvermeidlich, daß häufig Aktgebühren zu erheben sind, die nicht ausschließlich durch die Klage oder die Widerklage veranlaßt sind, sondern ganz oder zum Teil die Klage und die

Widerklage betreffen. Die Vorschrift des § 11, wonach bei Klage und Widerklage, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, bald der einfache Wert des Streitgegenstandes entscheidet, bald eine Zusammenrechnung der Werte stattfindet, immer aber nur ein einheitlicher Streitgegenstand vorliegt, kann weitere Verwickelungen herbeiführen. Allein unüberwindlich sind diese Schwierigkeiten keineswegs. Es kommen auch sonst Fälle vor, wo zum Zwecke der Kostenberechnung ganz gleiche Aufgaben zu lösen sind. Dies tritt z. B. ein, wenn durch gerichtliche Entscheidung die Kosten nicht nach Quoten verteilt, sondern der einen Partei die Kosten der Klage, der anderen die Kosten der Widerklage auferlegt sind (vgl. Beschl. des VI. Zivilsenats vom 2. Februar 1891 in SUFFERTS Archiv Bd. 47 Nr. 228). Die gleiche Verteilung kann durch den Inhalt der Kostenübernahmeerklärung notwendig werden. Namentlich aber kommt der Fall wechselseitiger Einlegung von Rechtsmitteln in Betracht. Wenn beide Teile wechselseitig Rechtsmittel einlegen, und diese nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, so liegt wegen der Einheitlichkeit der Verhandlung nur ein Rechtsstreit und auch nur eine Instanz vor. Für die beiden gemeinsam verhandelten Rechtsmittel ist nur ein einziger Streitgegenstand vorhanden; denn nach § 11 Abs. 2 gilt die Vorschrift des Abs. 1 auch für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel. Die Gerichtskosten werden einheitlich berechnet (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 351). Kostenschuldner im Falle des § 94 Ziff. 1 sind aber beide Parteien nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung (Beschl. des V. Zivilsenats vom 25. Januar 1896, Jurist. Wochenschr. S. 132 Nr. 16). Es müssen also die Kosten auf die beiden Rechtsmittel verteilt werden. Von diesen Rechtsmitteln kann das eine die Klage, das andere die Widerklage betreffen. Dann würde die Aufgabe hier ganz gleich sein, wie bei der Verteilung der auf die Klage und die Widerklage entfallenden Kosten der ersten Instanz. Das Beispiel der wechselseitig eingelegten Rechtsmittel kann aber darüber hinaus auch noch allgemein zur Unterstützung für die Interpretation des § 89 verwertet werden. Denn für die hierfür erheblichen Gesichtspunkte ist das Verhältnis zwischen den beiden Rechtsmittellägern ganz analog dem Verhältnisse zwischen Kläger und Widerkläger; insbesondere führen, wie bereits bemerkt, auch die beiden wechselseitig eingelegten Rechtsmittel nur zu einer Instanz, und diese ist, als Einheit betrachtet, notwendig durch

die Initiative desjenigen Rechtsmittellägers bedingt, welcher das Rechtsmittel zuerst eingelegt hat. Es wäre nicht konsequent, in der Rechtsmittelinstanz beide Kläger als Antragsteller für die nach § 94 Biff. 1 zu berechnenden Kosten anteilsweise haften zu lassen, dagegen in erster Instanz nur den Kläger, weil nur er das Verfahren der Instanz beantragt habe, mit diesen Kosten zu belasten.

Wie die Verteilung der in die Jahresrechnung aufzunehmenden Kosten auf den Kläger und auf den Widerkläger im einzelnen zu bewirken sei, kann, wenn es sich nicht um gebührenpflichtige Akte handelt, welche ausschließlich entweder die Klage, oder die Widerklage betreffen, beim Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes zu Zweifeln Anlaß geben. Man kann an eine Verteilung nach Quoten denken, für welche das Verhältnis entscheiden soll, in welchem der Streitwert der Klage zum Streitwerte der Widerklage, oder in welchem der Gebührensatz nach dem Streitwerte der Klage zum Gebührensatz nach dem Streitwerte der Widerklage steht. Man kann aber auch die Lösung in der Weise versuchen, daß dem Widerkläger nur der Mehrbetrag der Kosten belastet wird, der durch die Erhebung der Widerklage entstanden ist. Es lassen sich noch andere Arten der Verteilung denken. Eine Entscheidung über diese Frage zu treffen, haben die vereinigten Zivilsenate gegenwärtig keine Veranlassung. In diesem Punkte liegt ein Konfliktfall im Sinne des § 137 G.B.G. nicht vor. Entscheidung zu treffen ist nur über den Grundsatz, daß bei Klage und Widerklage dem Kläger nicht sämtliche Kosten zuzuweisen sind, sondern daß eine Verteilung der Kosten zwischen dem Kläger und dem Widerkläger stattfinden muß.“